



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 3 – 30. Jahrgang – Potsdam, 16. März 2020

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (GVO) im Land Brandenburg (GVOBbg) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 29. August 2012 vom 11. Februar 2020 (2344-II.1)	18
Führung der Personalakten Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 20. Juni 2008 vom 14. Februar 2020 (2051-I.004)	18
Benennung von Zustellungsbevollmächtigten bei den Amtsgerichten im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen nach § 116a Absatz 3, § 127a Absatz 2, § 132 Absatz 1 Nummer 2 der Strafprozessordnung Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 21. Februar 2020 (3200-E I.002/02)	19
Bekanntmachungen	
Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses vom 29. Januar 2020	20
Personalnachrichten	22
Ausschreibungen	23

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (GVO) im Land Brandenburg (GVOBbg)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 29. August 2012

Vom 11. Februar 2020
(2344-II.1)

Die Allgemeine Verfügung vom 29. August 2012 (JMBl. S. 78), die durch die Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 2014 (JMBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.3 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 GVEntschV“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 BbgGVVergV“ ersetzt.
- b) In Nummer 3.3.1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „750 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3.3.2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Gebührenanteile“ durch das Wort „Vergütungsanteile“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 11. Februar 2020

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Führung der Personalakten

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 20. Juni 2008

Vom 14. Februar 2020
(2051-I.004)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 20. Juni 2008 (JMBl. S. 75), die durch die Allgemeine Verfügung vom 27. Juni 2019 (JMBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Allgemeinen Verfügung wird durch die Wörter „im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz“ ergänzt.
2. Abschnitt A. III. wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Personalakte“ durch die Wörter „Personalakten der Bediensteten im nachgeordneten Geschäftsbereich“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden das Komma nach dem Wort „Vollzugsleiter“ und die Wörter „den Leiter der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „und der Leiter der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel“ und die Wörter „/der Abteilung“ gestrichen.
 - cc) Buchstabe c wird gestrichen.
 - c) In Nummer 8 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. im Bereich des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg

der Direktor für die Beamten und Beschäftigten der Einrichtung.“
3. In Abschnitt A. IV. Satz 1 wird die Angabe „§§ 57 bis 64“ durch die Angabe „§§ 94 bis 101“ ersetzt.

4. Abschnitt C. III. wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Besoldungsdienstalters“ durch die Wörter „Beginns des Aufstiegens in den Erfahrungsstufen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Feststellung des für das Grundgehalt maßgebenden Lebensalters der Richter und Staatsanwälte“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „der Sonderzuschlagsverordnung gemäß § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
- dd) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 9a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Komma vor dem Wort „Beamten“ durch das Wort „und“ ersetzt, die Wörter „und Beschäftigten“ gestrichen, die Wörter „der Jugendarrestanstalt“ und das nachfolgende Komma gestrichen, das Wort „und“ vor den Wörtern „der Tagungsstätte Wustrau der Deutschen Richterakademie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „der Tagungsstätte Wustrau der Deutschen Richterakademie“ die Wörter „und des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg“ eingefügt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 14. Februar 2020

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Benennung von Zustellungsbevollmächtigten bei den Amtsgerichten im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen nach § 116a Absatz 3, § 127a Absatz 2, § 132 Absatz 1 Nummer 2 der Strafprozessordnung

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 21. Februar 2020
(3200-E I.002/02)

I.

Nach Nummer 60 Satz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977, diese geändert mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 durch die Bekanntmachung vom 26. November 2018 (BAnz AT 30.11.2018 B3), ist der Beschuldigte, der einen Zustellungsbevollmächtigten eigener Wahl zunächst nicht benennen kann, darauf hinzuweisen, dass er einen Rechtsanwalt oder einen hierzu bereiten Beamten der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts bevollmächtigen kann.

Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten kommt unabhängig von der Art des Tatverdachts sowohl für Ausländer als auch für deutsche Staatsangehörige ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland in Betracht.

II.

Die Aufgaben der Zustellungsbevollmächtigten gehören zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Amtsgerichts. In dem Geschäftsverteilungsplan der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts sind die mit den Aufgaben der Zustellungsbevollmächtigten beauftragten Bediensteten einschließlich ihrer Vertreter auszuweisen.

III.

Die mit den Aufgaben der Zustellungsbevollmächtigten betrauten Bediensteten dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit Einrichtungen und Material des Amtsgerichts nutzen.

IV.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 21. Februar 2020

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Bekanntmachungen

Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses

Vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 24 des Brandenburgischen Richtergesetzes (BbgRiG) vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 34), gibt sich der Richterwahlausschuss mit Zustimmung der Ministerin der Justiz am 29. Januar 2020 die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses werden bei Bedarf durch das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung (Vorsitzende oder Vorsitzender) einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Botendienst oder durch eingeschriebenen Brief. Einzuladen sind die ständigen Mitglieder, das nicht ständige Mitglied der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtszweiges, für den die Wahl stattfinden soll, und die richterliche Gleichstellungsbeauftragte, für deren Gerichtszweig eine Wahl stattfinden soll. Sie muss den Mitgliedern und den Gleichstellungsbeauftragten spätestens zehn Tage, bei der Wahl zur Besetzung von Spitzenpositionen gemäß § 22a BbgRiG spätestens vierzehn Tage, vor der Sitzung zugehen. Die Vertreterin oder der Vertreter der ständigen Mitglieder sowie die nichtständigen Mitglieder, die nach Satz 3 keine Einladung erhalten, werden von dem Termin der Sitzung benachrichtigt.

(2) Ist ein Mitglied erschienen, obwohl die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, so ist der Fehler geheilt, falls er nicht vor Feststellung der Beschlussfähigkeit gerügt worden ist.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Sitzung verhindert, so verständigt es unverzüglich unter Übermittlung der übersandten Unterlagen seine Vertreterin oder seinen Vertreter und teilt seine Verhinderung unverzüglich der oder dem Vorsitzenden mit.

§ 2

Inhalt der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung enthält die jeweiligen Personalvorschläge oder Berichte. Diese haben die Namen, das Geburtsjahr, die gegenwärtige Berufsbezeichnung und stichwortartige Übersichten über Prüfungsergebnisse, bisherige richterliche oder sonst einschlägige Tätigkeiten, anrechenbare Berufszeiten, ferner Hinweise auf eine vorherige Einstellung sowie auf sonstige Besonderheiten zu enthalten.

(2) Personalvorschläge oder Berichte sind in die nachfolgend bezeichneten Gruppen zu gliedern. Innerhalb dieser Gruppen

sind die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Alphabets aufzuführen:

- a) Bewerberinnen und Bewerber um ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes oder um die Anstellung in einem solchen;
- b) Richterinnen und Richter für die Anstellung auf Lebenszeit, ferner Bewerberinnen und Bewerber, die entgegen ihrem Antrag nicht zur Anstellung vorgeschlagen werden; ebenso Bewerberinnen und Bewerber, die als Richterin oder Richter auf Lebenszeit eine Versetzung in den hiesigen Geschäftsbereich erstreben;
- c) Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung als Richterin oder Richter auf Probe oder kraft Auftrages, ferner Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung dem Richterwahlausschuss nicht vorgeschlagen wird und die zugleich im Widerspruchsverfahren um Entscheidung des Richterwahlausschusses nachgesucht haben.

(3) Der Tagesordnung sind beizufügen:

- a) die Stellungnahme des Präsidialrats,
- b) bei Personalvorschlägen eine Übersicht der nicht vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber mit Namen, Geburtsjahr, Examensnoten, Berufsdaten und den stichwortartigen Ablehnungsgründen. Die Stellungnahme des Präsidialrats kann notfalls bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden. Bei nicht vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern sind die tragenden Ablehnungsgründe in knapper Form darzulegen.
- c) bei der Wahl zur Besetzung von Spitzenpositionen gemäß § 22a BbgRiG eine Übersicht aller Bewerberinnen und Bewerber sowie ein Bericht über die hierfür geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, der die eine Auswahlentscheidung tragenden Gesichtspunkte enthält. Aus dem Bericht muss auch hervorgehen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das Anforderungsprofil erfüllen.

§ 3

Berichterstattung

(1) Über eine Berichterstattung durch ein Mitglied oder durch mehrere Mitglieder des Richterwahlausschusses entscheidet der Richterwahlausschuss im Einzelfall auf Antrag eines anwesenden, für den Personalvorschlag stimmberechtigten Mitglieds des Richterwahlausschusses in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Wahl findet dann in der nächsten Sitzung des Richterwahlausschusses statt.

(2) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter werden fortlaufend in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge aus den ständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses bestimmt, beginnend bei dem erstgenannten Mitglied. Bei den Mitberichterstatterinnen oder den Mitberichterstatter wird mit dem letztgenannten Mitglied begonnen und in gegenläufiger Reihenfolge fortgeführt. Die Reihenfolge beginnt jeweils dort, wo sie für die letztmalige Berichterstattung endete.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl zur Besetzung von Spitzenpositionen gemäß § 22a BbgRiG bestellt der Richterwahlausschuss Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zum jeweiligen Tagesordnungspunkt. Die Berichterstattung erfolgt durch ein ständiges Mitglied des Richterwahlausschusses; Absatz 2 Satz 1 und 3 findet entsprechende Anwendung. Die Mitberichterstattung erfolgt stets durch das nichtständige Mitglied des Richterwahlausschusses des Gerichtszweiges, für den die Wahl stattfinden soll.

§ 4 Akteneinsicht

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses können in die Bewerbungs- und Personalunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber im Ministerium der Justiz Einsicht nehmen. Dies gilt auch für eingeholte Auskünfte des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5 Ablauf der Sitzung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor, leitet sie, bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer und führt die Verwaltungsangelegenheiten des Richterwahlausschusses aus. Sie oder er kann zur Unterstützung die mit Angelegenheiten des Richterwahlausschusses beauftragten Bediensteten der Verwaltung hinzuziehen.

(2) Zu Beginn der Sitzung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Richterwahlausschusses fest. Ist der Richterwahlausschuss nicht beschlussfähig, so ist er umgehend erneut einzuberufen.

(3) Der Richterwahlausschuss hört die zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber um das Amt einer Präsidentin oder eines Präsidenten eines Gerichts an. Darüber hinaus kann die Anhörung von Bewerberinnen und Bewerbern für weitere Ämter nach § 6 Abs. 2 beantragt werden.

§ 6 Beratung

(1) Die Teilnahme der nicht an der Beschlussfassung mitwirkenden nichtständigen Mitglieder des Richterwahlausschusses und der richterlichen Gleichstellungsbeauftragten umfasst auch das Rederecht.

(2) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder des Richterwahlausschusses auf Anhörung von Bewerberinnen und Bewerbern über § 5 Abs. 3 hinaus sind bis zur Beendigung der Beratung zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erklärt die Beratung für beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn der Richterwahlausschuss auf Antrag eines seiner Mitglieder das Ende der Beratung beschließt.

(3) Im Anschluss an die Beratung eröffnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Wahlhandlung. Die Wahlen erfolgen in der Reihenfolge der Tagesordnung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende verkündet die Entscheidungen.

§ 7 Beschlussfassung/Wahlverfahren

(1) Über die Personalvorschläge stimmen die Mitglieder des Richterwahlausschusses auf den Wahlzetteln mit „ja“ oder „nein“ ab.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei der Wahl zur Besetzung von Spitzenpositionen gemäß § 22a BbgRiG die Stimmen für die zu wählende einzelne Bewerberin oder den zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben. Der Wahlzettel enthält die Namen der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber. Bei lediglich einer zu wählenden Bewerberin oder einem zu wählenden Bewerber gilt Absatz 1.

(3) Gewählt ist, wer zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Kommt bei der Wahl zur Besetzung von Spitzenpositionen gemäß § 22a BbgRiG keine Mehrheit von zwei Dritteln für eine Bewerberin oder einen Bewerber zustande, so wählt der Ausschuss erneut. Der Ausschuss entscheidet über den Abbruch der Wahl auf Antrag eines anwesenden Mitglieds des Richterwahlausschusses in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Sitzungsniederschrift

(1) Die Sitzungsniederschrift enthält:

1. den Tag der Sitzung,
2. die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder und der sonst anwesenden Personen sowie die Dauer ihrer Anwesenheit,
3. die wesentlichen Vorgänge der Sitzung,
4. das Wahlverfahren und die Begründung gemäß § 22a Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 BbgRiG
5. sowie die Wahlergebnisse und sonstigen Beschlussfassungen des Richterwahlausschusses.

(2) Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Richterwahlausschuss in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

(3) Die ständigen Mitglieder des Richterwahlausschusses sowie die nichtständigen Mitglieder, für deren Gerichtszweig die Wahl stattgefunden hat bzw. die zur Vertretung der Staatsanwaltschaft teilgenommen haben, erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift. Den übrigen nichtständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses werden auszugsweise Abschriften übersandt, soweit die Niederschrift Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung enthält.

§ 9 Abweichen von der Geschäftsordnung

Auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Richterwahlausschusses kann von der Geschäftsordnung im Einzelfall mit Zustimmung der Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Richterwahlausschusses abgewichen werden. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 10
Personalunterlagen

(1) Die Vertraulichkeit der Personalunterlagen ist zu wahren. Aus Personalakten und Personalübersichten dürfen ohne Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen weder durch die Mitglieder noch durch die Protokollführerin oder den Protokollführer Abschriften oder Kopien hergestellt werden.

(2) Die zur Vorbereitung der Sitzung versandten Personalübersichten und weiteren Unterlagen werden nach Entscheidung des Richterwahlausschusses in derselben Sitzung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Richterwahlausschusses zurückgegeben.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung der Ministerin der Justiz in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 28. August 2012 außer Kraft.

(3) Die Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses wird im Justizministerialblatt veröffentlicht.

Die Ministerin der Justiz

Hoffmann

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Direktor des Amtsgerichts – R 2 mit Amtszulage** –: Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – Dr. Thomas Melzer in Bernau bei Berlin; zur **Richterin am Amtsgericht (ständige Vertreterin einer Direktorin)**: Richterin am Amtsgericht Cynthia Goldack in Neuruppin; zur **Justizamtsrätin/zum Justizamtsrat**: Justizamtsfrau Daniela Bothe in Brandenburg an der Havel, Justizamtsfrau Gabriela Swat in Cottbus und Justizamtsmann Hans-Jürgen Brandt in Frankfurt (Oder); zur **Justizamtsfrau**: Justizoberinspektorin Stefanie Weindorn in Frankfurt (Oder); zum **Sozialoberinspektor**: Sozialinspektor David Schrödter in Schwedt/Oder; zur **Justizamtsinspektorin – A 9 mit Amtszulage** –: Justizamtsinspektorin Gabriele Sabiers in Frankfurt (Oder); zur **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Ellen Gehrke in Fürstenwalde/Spree, Justizhauptsekretärin Anja Lautenschläger in Brandenburg an der Havel, Justizhauptsekretärin Marlen Schneider in Zossen; zum **Justizobersekretär**: Justizsekretär Hendrik Junge in Brandenburg an der Havel; zum **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister Jens Schmidt in Potsdam

Versetzt:

Vizepräsident des Landgerichts Stephan Mracsek von Cottbus nach Potsdam

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – Manfred Weidemann aus Perleberg, Justizobersekretärin Marion Sif El Nasr aus Nauen, Erster Justizhauptwachtmeister Klaus Barthauer aus Oranienburg

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht**: Richterin am Verwaltungsgericht Dorothee Siemon in Frankfurt (Oder); zur **Richterin am Verwaltungsgericht**: Richterin Laura Scharfenberg in Cottbus

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Volker Deppe aus Potsdam

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Landesinterne Stellenausschreibung

Im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin/des Leiters der Abteilung I – Justizverwaltungssachen und Zentrale Dienste –

zu besetzen.

Dienstort: Potsdam

Besoldung/Vergütung:

Der Dienstposten ist bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen mit Besoldungsgruppe B 5 BbgBesO dotiert. Beschäftigten kann eine außertarifliche Vergütung in Höhe der Besoldung der BesGr. B 5 BbgBesO (AT 5) gewährt werden.

Gemäß § 120 Landesbeamtengesetz Brandenburg wird das Amt zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Diese Regelung findet für Beschäftigte sinngemäß Anwendung, ggf. wird von den Regelungsmöglichkeiten der §§ 31, 32 TV-L (Führung auf Probe, Führung auf Zeit) Gebrauch gemacht.

Aufgabengebiet:

Leitung der aus fünf Referaten bestehenden Abteilung mit den folgenden Aufgabenfeldern:

- Personalangelegenheiten des Ministeriums und des Geschäftsbereiches mit Ausnahme des Justizvollzugs,
- Gerichtsorganisation, Verwaltungsmodernisierung/Verwaltungsstrukturkommission,
- Haushalt,
- Bau-, Sicherheits-, Liegenschaftsangelegenheiten.

Anforderungen:

Formale Anforderungen

unabdingbar:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes durch den Abschluss des Zweiten juristischen Staatsexamens.

Fachliche Anforderungen

unabdingbar:

- mehrjährige qualifizierte Berufs- und Führungserfahrung in verantwortungsvoller Position,
- Kenntnisse der Arbeitsabläufe in einer Ministerialverwaltung, die durch eine Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde nachgewiesen sind,
- vertiefte, durch mehrjährige Tätigkeit dokumentierte Kenntnisse in den einschlägigen Arbeitsgebieten der Justizverwaltung, insbesondere in der Gerichtsorganisation des Landes

Brandenburg und in der Personalverwaltung für Richter bzw. Staatsanwälte (insbesondere Dienstrecht/Dienstaufsicht).

Außerfachliche Anforderungen

besonders wichtig:

- hohes Maß an Sozialkompetenz.

Gesucht wird eine durch ihre Aufgabenidentifikation und nachgewiesene Führungserfahrung Beispiel gebende Persönlichkeit mit ausgeprägter Fähigkeit zu strukturiertem und strategischem Denken und Arbeiten, einem hohen Verständnis für politische Zusammenhänge und einem besonders hohen Maß an Durchsetzungs-, Organisations- und Präsentationsvermögen sowie Personalführungskompetenz. Vorausgesetzt werden insbesondere ein kooperativer Führungsstil und die Fähigkeit, Arbeitsabläufe rationell und zielgerichtet zu planen und zu koordinieren. Besonders ausgeprägte Kooperations-, Kommunikations- und Motivationsfähigkeiten sind unerlässlich. Eine weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft sowie ein besonderes Verhandlungsgeschick werden erwartet.

Hinweise:

Bei Erfüllung der stellenwirtschaftlichen sowie der persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen besteht nach erfolgreicher Erprobung die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Es wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten unterstützt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber, die bereits unbefristet in der Landesverwaltung Brandenburg tätig sind.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung die Erklärung beizufügen, dass sie mit der Einsichtnahme in ihre Personalakte einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum

15. April 2020

an das:

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Referat I.1
Kennwort: AL I
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Verwaltungsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2020** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

III.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg sollen mehrere **Richterinnen oder Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) für die Sozialgerichtsbarkeit eingestellt werden.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens befriedigendem Ergebnis (mindestens acht Punkte) abgelegt haben. Sie müssen bereit sein, an jedem der Standorte der Sozialgerichte im Land Brandenburg, d. h. in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam tätig zu sein.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit der Beiziehung ihrer Personalakten und der Einsichtnahme in diese durch die Mitglieder des Präsidialrats und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2020** an die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, zu richten.

Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg

Die Stelle einer Referentin/eines Referenten (m/w/d) im **Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Dienstort: Potsdam

Besoldung/Vergütung: bis BesGr A 15 BbgBesO bzw. EG 15 TV-L

Nach Ablauf der gem. § 2 TV-L zu leistenden Probezeit und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit einer Verbeamtung.

Aufgabengebiet:

Der ZenIT gewährleistet die zentrale IT-Organisation für die Justiz des Landes Brandenburg, welche die gesamte Informationstechnik von ca. 75 Behörden bzw. Gerichten betreut. Er setzt das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs um und schafft die Voraussetzungen für die Einführung und den Betrieb einer elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Hierzu sind umfangreiche konzeptionelle und technische Arbeiten erforderlich, um den künftigen Herausforderungen in der Informationstechnik gewachsen zu sein.

Die personelle, organisatorische und fachliche Steuerung der Einrichtung mit ihren Fachbereichen Zentrale Aufgaben, Service- und Projektmanagement, Infrastruktur und Basisdienste sowie E-Justice und Fachverfahren obliegt dem Direktor des ZenIT. Er hat die Führungs- und im Wesentlichen die Personalverantwortung für die Beamtinnen und Beamten sowie die Tarifbeschäftigten des ZenIT.

Der ZenIT untersteht organisatorisch direkt dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg und arbeitet in der Aufgabenrealisierung eng mit den Gerichten und Behörden der Justiz im Land Brandenburg zusammen.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeit einer Referentin/eines Referenten beinhaltet neben der allgemeinen Unterstützung und Vertretung des Direktors des ZenIT insbesondere folgende Aufgabenfelder:

- Bearbeitung von rechtlichen Grundsatzfragen in allen Verwaltungsangelegenheiten sowie in den Bereichen der Informationssicherheit und des Datenschutzrechtes,
- Erarbeitung von rechtlichen Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufgabengebiete des ZenIT,
- Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für den Operativen und Strategischen Lenkungsreis IT aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich,

- Mitwirkung bei der Unterstützung der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte (ERV, e-Justice),
- Mitwirkung beim Controlling und Projektmanagement.

Anforderungen:

Formale Anforderungen

unabdingbar:

- Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch den Abschluss des Zweiten juristischen Staatsexamens mit mindestens befriedigendem Ergebnis.

Fachliche Anforderungen

unabdingbar:

- durch mehrjährige Tätigkeit in der Justiz oder in der Landesverwaltung erworbene Kenntnisse im Verwaltungshandeln,

wünschenswert:

- Kenntnisse im Haushalts- und Vergaberecht und bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
- Kenntnisse über Funktionen, Funktionsweisen, Aufbau- und Ablauforganisation der Rechtspflege sowie der Brandenburgischen Justiz- und Landesverwaltung,
- gute Kenntnisse im Bereich Projektmanagement,
- gute Kenntnisse in der Informationstechnik.

Außerfachliche Anforderungen:

unabdingbar:

- Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Arbeiten,
- ausgeprägte Auffassungsgabe und Entschlusskraft,
- hohe Kommunikationsfähigkeit,
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen.

besonders wichtig:

- hohes Maß an Personalführungs- und Sozialkompetenz,
- gute Kooperations- und Teamfähigkeit,
- ausgeprägtes Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastungsfähigkeit.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Es wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten unterstützt. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen werden bis zum **31. März 2020** erbeten an:

Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg
 Kennwort: **Referent/in ZenIT**
 Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13
 14467 Potsdam.

Reisekosten zur Teilnahme am Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Bewerber/innen sollten ihre Rufnummer angeben sowie das Einverständnis zur Beiziehung und Einsichtnahme in ihre Personalakte beifügen. Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Grepel unter der Telefonnummer 0331 2015-3195 zur Verfügung.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0